Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 29.09.2026 **Drucksache** 19/**13626**

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Pohl, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Julian Preidl, Anton Rittel, Martin Rosenberger, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Johanna Schramm, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Martin Wagle, Josef Zellmeier, Petra Guttenberger, Kerstin Schreyer, Daniel Artmann, Barbara Becker, Maximilian Böltl, Dr. Alexander Dietrich, Dr. Stefan Ebner, Patrick Grossmann, Andreas Kaufmann, Manuel Knoll, Harald Kühn, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Dr. Stephan Oetzinger, Jenny Schack, Josef Schmid, Werner Stieglitz, Martin Stock, Karl Straub, Steffen Vogel, Peter Wachler und **Fraktion (CSU)**

Neuausrichtung des Finanzkraftausgleichs und Entlastung Bayerns

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene weiterhin und kraftvoll für eine Reform des leistungsfeindlichen Finanzkraftausgleichs einzusetzen. Das Ziel muss ein gerechtes System sein, das für die Bundesländer Anreize in Bezug auf Leistung und eine dynamische Wirtschaftspolitik setzt.

Der Landtag stellt fest, dass die derzeitige Normenkontrolle vor dem Bundesverfassungsgericht zum Finanzkraftausgleich im Hinblick auf die Belastung Bayerns ein zentrales und wichtiges Anliegen adressiert.

Begründung:

11,7 Mrd. Euro an andere Bundesländer – das sind etwa 60 Prozent des Gesamtvolumens. Der Bund entlastet die Geberländer über das vor Kurzem in Kraft getretene Länder- und Kommunalentlastungsgesetz in den Jahren 2026 bis 2029 um insgesamt 400 Mio. Euro pro Jahr.

Dies kann aber nur ein erster Schritt sein. Denn seit Einführung hat Bayern circa 140 Mrd. Euro beigesteuert und davon seit Inkrafttreten der veränderten Methodik im Jahr 2020 etwa 57 Mrd. Euro.

Der Sinn des Ausgleichssystems liegt unter anderem darin, gleichwertigere Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik zu schaffen. Wenn ein Nehmerland diese Unterstützung allerdings längerfristig nicht in zusätzliche Standortqualität und Wirtschaftskraft umwandelt, bleibt der Finanzkraftausgleich ein dauerhafter Subventionsmechanismus mit negativen Anreizwirkungen. Dies gilt umso mehr, wenn künftig potenziell sogar die konsequente Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien auf Seiten der Regierungen bestimmter Nehmerländer in Frage gestellt werden kann.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Deshalb braucht es so schnell als möglich eine faire Balance aus bundesstaatlicher Solidarität und finanzieller Eigenverantwortung. Es bedarf dringend gerechter und auch gesamtwirtschaftlich sinnvoller Ausgleichsmaßstäbe sowie einer Lösung der verfassungsrechtlichen Probleme vor allem auch in folgenden Bereichen:

– Die übermäßige Gesamtbelastung des Freistaates sowie die bestehenden Übernivellierungen im System müssen ein Ende haben.

– Bayern darf für seinen bundesweit niedrigsten Grunderwerbsteuersatz und den Einsatz für bezahlbaren Wohnraum im Ausgleichsystem nicht mehr faktisch bestraft werden.

– Die übermäßige Höhe der Berücksichtigung der kommunalen Finanzkraft und die sogenannte Einwohnerveredelung, welche insbesondere die Stadtstaaten begünstigt, dürfen nicht weiter fortgeführt werden.

In diesem Zusammenhang stellen sich auch die politischen Fragen nach der Möglichkeit einer Anpassung des Hauptstadtfinanzierungsvertrags und potenzieller Handlungsmöglichkeiten bei Verstoß gegen rechtsstaatliche Prinzipien.